



13.09.2016

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V.
Führung von Vormundschaften**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	27.09.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die finanzielle Förderung der vom SKM für die Führung von Vormundschaften eingerichteten Teilzeitstelle ab dem Jahr 2017. Für das Jahr 2017 wird eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 37.500,- € vereinbart. Auf der Grundlage einer noch zu schließenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung wird eine anteilige Finanzierung für das Jahr 2016 zugesagt.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.03.2016 wurde die Thematik ausführlich erörtert. Wie damals berichtet, hat das Jugendamt bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach der Inobhutnahme unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Nachdem in der Regel kein Vormund durch die Eltern des Mündels benannt werden kann, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen. Dem Vormund kommen dabei die Aufgaben der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung zu.

Das Vormundschaftssystem ermöglicht mehrere Formen der Vormundschaft. So unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft. Damit ein Verein Vormundschaften führen darf, benötigt er eine Zulassung des Landesjugendamtes, diese wurde dem SKM erteilt.

Grundsätzlich ist das Jugendamt verpflichtet die Führung von Vormundschaften zu übernehmen. Da nicht ausreichend Personalressourcen zur Verfügung stehen, ist das Angebot des SKM zu begrüßen.

Die ursprüngliche Annahme, dass bei einer Übertragung der Vormundschaft auf den Mitarbeiter des SKM ein Teil der anfallenden Kosten über die Justizkasse erstattet wird, kommt nicht zum Tragen. Die Familiengerichte haben rechtliche Bedenken vorgetragen und sehen keine Möglichkeiten, den Mitarbeiter des SKM als Einzelvormund zu bestellen. In der Folge entfällt ein Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Justizkasse. Hingegen stellt die Bestellung des SKM als Vereinsvormund eine Alternative dar. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass der Kostenaufwand des SKM über einen angemessenen Zuschuss des Landkreises zu decken ist.

Die Förderung von Vereinsvormundschaften zählt nicht zu den Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 SGB VIII. Bei der Förderung eines Vormundschaftsvereins handelt es sich vielmehr um eine Tätigkeit der Jugendhilfe im weiteren Sinn, die zu fördern der Träger der Jugendhilfe nicht verpflichtet ist. Nachdem in der Verwaltung des Jugendamtes nicht ausreichend Personalressourcen vorhanden sind, bietet sich die Inanspruchnahme der vor Ort bestehenden Struktur des SKM an.

Mit dem SKM ist analog zu § 77 SGB VIII in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Art und Umfang der Leistung sowie das Entgelt zu vereinbaren. Die Laufzeit der Vereinbarung muss an die Entwicklung der Fallzahlen gekoppelt sein.

Finanzierung:

Für das Jahr 2017 wird für die Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50% eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 37.500,- € vereinbart. Für das Jahr 2016 wird auf dieser Grundlage eine anteilige Finanzierung zugesagt.

Für das Haushaltsjahr 2016 ist eine Gegenfinanzierung durch geringere Aufwendungen für Personalkostenzuschüsse in der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit gegeben. Es zeichnet sich ab, dass einzelne Stellen in den genannten Bereichen aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels nicht besetzt werden können und sich die auszahlenden Fördermittel des Landkreises reduzieren.

Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter

Dr. Martin Kistler
Landrat